

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung IV	Datum:	22.08.2013
Bearbeiter:	Anke Emken	Vorlage Nr.:	2013/328

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ordnungs-, Feuerschutz- und Sozialausschuss Verwaltungsausschuss	Ö N		Vorberatung Entscheidung

Betreff:

Gehwegreinigung

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Die Pflicht der Anlieger zur Reinigung der Geh- und Radwege ist in der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängenden bebauten Ortsteilen der Gemeinde Bockhorn und in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bockhorn geregelt.

Reinigungspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze angrenzen oder durch diese erschlossen werden. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat, Schnee und Eis sowie das Abstumpfen bei Glätte. Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m schnee- und eisfrei zu halten. Sind keine Geh- und Radwege vorhanden, ist ein Streifen von 1 m neben der Fahrbahn oder am äußersten Rand schnee- und eisfrei zu halten. Die Zuständigkeit der Anlieger, an deren Seite der Gehweg und/oder der Radweg liegen, ergibt sich aus diesem Wortlaut.

Nunmehr hat sich der Seniorenbeirat an die Verwaltung gewandt mit der Bitte um Prüfung, ob bei älteren oder gebrechlichen Anliegern mit geringem Einkommen der Bauhof die Reinigungsarbeiten und den Winterdienst übernehmen könnte. Alternativ dazu wird eine Änderung der Satzung angeregt, und zwar dahingehend, auch die Anlieger gegenüberliegender Grundstücke zur Reinigungspflicht heranzuziehen.

Die Durchführung der Arbeiten durch den Bauhof ist personell nicht umsetzbar. Die Übertragung dieser Reinigungsarbeiten auf die Anlieger hat den Sinn und den Vorteil, dass gerade im Winter, wenn eine erhöhte Unfall- und Sturzgefahr besteht, vor Ort schnell die notwendigen Arbeiten erfolgen können. Der Bauhof ist vom Personalbestand her gerade im Winter mit der Räumung der gemeindeeigenen Straßen, Zufahrten etc. mehr als ausgelastet.

Die Zuständigkeit der Anlieger, an deren Seite Geh- und Radwege liegen, hat sich im Laufe der Jahre bewährt. Eine Verteilung der Zuständigkeiten auf verschiedene Anlieger würde mit großer Wahrscheinlichkeit zu Verwicklungen führen, so dass aufgrund unklarer Zuständigkeiten eine Reinigung möglicherweise ganz unterbleiben würde.

Finanzielle Auswirkungen

Im Falle der Übernahme von Arbeiten durch den Bauhof würden erhebliche Personalkosten entstehen, deren Höhe im Moment nicht abzuschätzen ist.

Beschlussvorschlag

Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Eine Umsetzung ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Meinen
Bürgermeister

Anlagen

Eingabe des Seniorenbeirates vom 15.07.2013